

Öffentliche Bekanntmachung

der öffentlichen Auslegung der 63. Änderung des Flächennutzungsplanes „Umsiedlungsort Mannheim - neu“, Stadtteile Kerpen und Blatzheim.

Der Rat der Stadt Kerpen hat in seiner Sitzung am 21.09.2010 beschlossen, die **63. Änderung des Flächennutzungsplanes „Umsiedlungsort Mannheim – neu“**, Stadtteile Kerpen und Blatzheim – zukünftig Stadtteil Mannheim - neu, gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen.

Das Plangebiet der 63. Änderung des Flächennutzungsplanes "Umsiedlungsort Mannheim - neu" befindet sich westlich der Ortslage von Kerpen sowie nordöstlich der Ortslage Blatzheim (Bergerhausen). Den Kern des Plangebietes bilden derzeit landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Der Geltungsbereich wird im Wesentlichen wie folgt begrenzt:

- im Norden durch einen Schutzabstand von 300 Metern zum Waldgebiet "Dickbusch" und den Wirtschaftsweg (Gemarkung Blatzheim Flur 38, Flurstück 65)
- im Nordosten durch einen Schutzabstand von ca. 330 Metern zum Waldgebiet des "Dickbusch" sowie durch die landwirtschaftlichen Wege (Gemarkung Kerpen, Flur 33, Flurstücke 91 und 51).
- im Süden durch den Verlauf der ehemaligen Bahntrasse Kerpen-Blatzheim (Parzellen Gemarkung Blatzheim, Flur 38, Flurstück 121, Gemarkung Kerpen, Flur 33 Flurstücke 106 und 108)
- im Westen durch die freie Landschaft ca. 60 Meter östlich eines landwirtschaftlichen Weges (Gemarkung Blatzheim, Flur 38, Flurstück 30)
- im südwestlichen Teil des Plangebietes - im Ortseingangsbereich Bergerhausens - durch derzeit landwirtschaftlich genutzte Flächen (Parzellen 13 und 31, Gemarkung Blatzheim, Flur 38), sowie Teilflächen der Dürener Straße (K 55)
- im Osten durch die östliche Parzellengrenzen der Flurstücke 102 und 103 (Gemarkung Kerpen, Flur 33)

Die Lage des Plangebietes ist dem Übersichtsplan, der Bestandteil dieses Beschlusses ist, die genaue Abgrenzung dem Entwurf des Flächennutzungsplanes im Maßstab 1:5000 zu entnehmen.

Ziel der 63. Änderung des Flächennutzungsplanes ist es, für den Ortsteil Mannheim - alt, der aufgrund der bergbaurechtlichen Inanspruchnahme durch den Braunkohlentagebau Hambach umgesiedelt werden muss, Flächen für den Umsiedlungsstandort Mannheim – neu, sowie für die erforderlichen verkehrlichen Anbindungen an das überörtliche Straßennetz planungsrechtlich zu sichern.

Der Entwurf der 63. Änderung des Flächennutzungsplanes und seine Begründung liegen zu jedermanns Einsicht

vom 04.10.2010 bis einschließlich 05.11.2010

Mo - Mi von 08.00 - 12.15 und von 13.30 - 16.00, Do von 08.00 - 12.00 und von 13.30 - 18.30 und Fr von 08.00 - 12.00 bei der Stadtverwaltung Kerpen, 50171 Kerpen, Jahnplatz 1, im Amt 16, Abteilung 16.1 - Stadtplanung -, Zimmer 224 aus. Ihr Ansprechpartner ist Herr Schoppe (Tel. 02237-58428). Zusätzlich liegen der Bebauungsplan und seine Begründung **donnerstags** von 16.00 – 18.00 Uhr im **Gemeindehaus Mannheim**, Esperantostraße 4, 50170 Kerpen – Mannheim aus.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zum Planentwurf zur Niederschrift erklärt oder schriftlich vorgebracht werden, über die der Rat der Stadt Kerpen entscheidet. Rücksprache zur 63. Änderung des Flächennutzungsplanes "Umsiedlungsort Mannheim – neu" ist während der o. g. Zeiten im **Zimmer 224** des Rathauses oder im **Gemeindehaus Mannheim** möglich. Anregungen zur vorbezeichneten Änderung des Flächennutzungsplanes können auch in dem o.g. Zeitraum per Email an folgende Adresse geschickt werden: bauleitplanung@stadt-kerpen.de

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind zu der 63. Änderung des Flächennutzungsplanes verfügbar:

- Umweltbericht
- Umweltverträglichkeitsstudie und Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Bebauungsplan

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
- FFH-Verträglichkeitsstudie nach § 34 BNatSchG
- Schalltechnische Gutachten zur Abschätzung von Geräuschemissionen (Verkehr, Gewerbe, Sport) zum Bebauungsplan
- Bodengutachten zum Baugrund
- Bodengutachten zum Friedhofsstandort
- Bericht Archäologische Prospektion
- Umweltbezogene Stellungnahmen zum Flächennutzungsplanvorentwurf

Hinweis:

Gem. § 3 (2) Satz 2 BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Kerpen, den 24.09.2010

In Vertretung, Peter Knopp, Erster Beigeordneter

